

## Anhang

zu Nr. 13 der Mittheilungen der ersten Kammer.

### Bericht

des dritten Ausschusses der ersten Kammer,

die über die Staatsschulden auf die Jahre 1845, 1846, 1847 von dem ständischen Ausschusse abgelegten Rechnungen betreffend.

Nach dem Gesetz vom 29. September 1834, §. 15, die Einrichtung der Staatsschuldencasse betreffend, hat der ständische Ausschuss, welchem unter Oberaufsicht des Finanzministeriums die Verwaltung der Staatsschulden obliegt, der gegenwärtigen Ständeversammlung die Rechnungen behändigt, welche über

die ältern Steuerschulden,  
die neuern dergleichen,  
die vormaligen Kammercreditcassenschulden,  
die neucreirte Staatsschuld vom Jahre 1844,  
auf die drei Jahre 1845, 1846, 1847;

ferner über den

zum Behufe der gänzlichen Abwicklung der un-  
zinsbaren Kammer Schuld werbend angelegten  
Nebenfonds auf die beiden Jahre 1846, 1847,

ingleich über die neucreirte 4procentige Staats-  
schuld vom Jahre 1847,

auf das Jahr 1847

gefertigt worden sind.

Diese Rechnungen, welche gleichzeitig die von den betref-  
fenden Cassenbeamten anerkannten Abschlüsse enthalten und  
nächst dem mit dem Gutachten der Oberrechnungskammer ver-  
sehen sind, welche solche geprüft und allenthalben als richtig  
befunden hat, sind zunächst an die erste Kammer zur Erin-

nerung und Justification gelangt und nach Beschluß vom  
29. November d. J. dem dritten Ausschusse zu diesfalliger  
Berichterstattung zugewiesen worden.

Der Ausschuss ist dem ihm gewordenen Auftrage nach-  
gekommen, hat die betreffenden Rechnungen aufs Sorgfäl-  
tigste geprüft, die einzelnen Ansätze mit den Belegen vergli-  
chen und sich durchgängig von deren Richtigkeit überzeugt.

Aus der hier beigefügten Uebersicht wird ersichtlich,  
welche Veränderungen in dem Betrage sämmtlicher Staats-  
schulden für die Jahre

1845, 1846, 1847

stattgefunden haben.

Gegen das gesammte Rechnungswerk hat der Ausschuss  
nichts zu erinnern gefunden, und da solche auch die Erklärungen  
der Oberrechnungskammer, daß gegen die Liberation des stän-  
dischen Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden kein  
Bedenken obwalte, vorgelegt worden sind, so trägt der Finanz-  
ausschuss darauf an:

daß die erste Kammer nach erfolgter Zustimmung  
der zweiten Kammer im Vereine mit derselben dem  
ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staats-  
schulden rücksichtlich der über die gedachte Verwal-  
tung auf die Jahre 1845, 1846, 1847 abgelegten  
Rechnungen den gewöhnlichen Justificationschein  
ertheilen möge.